

Statuten des Vereins Freiwilligenzentrum Salzburg

Beschlussdatum: 16. April 2018

Änderungsbeschluss des Vereinsssitzes: 26. Februar 2020

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Freiwilligenzentrum Salzburg“.
2. Er hat ab 1. Mai 2020 seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a) Die Förderung der Freiwilligenarbeit und des freiwilligen Engagements soweit dies gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO dient, sowie die Förderung einer diesbezüglichen Gesinnung und Bewusstseinsbildung;
- b) Die Förderung der Allgemeinheit im Rahmen der Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen sowie für Kinder und Jugendliche.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Koordination der Freiwilligenarbeit;
 - b) Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich freiwillig engagieren wollen, im Hinblick auf Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit;
 - c) die Vermittlung von Freiwilligen über eine Internetplattform sowie über digitale Medien;
 - d) die Errichtung und der Betrieb von für die Vereinszwecke geeigneten Beratungsstrukturen, z.B. zu benötigten Rahmenbedingungen;
 - e) die Erstellung und Herausgabe von Publikationen jedweder Art zum Thema Freiwilligenarbeit;
 - f) die Planung, Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen für interessierte und aktive Freiwillige, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen, Initiativen bzw. deren Vertreter/innen;
 - g) regelmäßige Kontakt- und Netzwerkarbeit mit Vereinen, Institutionen, Initiativen, etc.;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Zwecke des Vereins.
 - i) Zusammenführung von Freiwilligen und Organisationen;
 - j) Unterstützung der Vereinsmitglieder sowie externer Einrichtungen bei der Gewinnung von Freiwilligen;
 - k) Vermittlung von Freiwilligen an die Vereinsmitglieder sowie an externe Einrichtungen für gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der §§ 34 ff BAO;
 - l) Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG, zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie das Freiwilligenzentrum Salzburg (§ 40a Z 1 BAO);



Helfen verbindet

- m) entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie das Freiwilligenzentrum Salzburg fördert (§ 40a Z 2 BAO);
 - n) Transfer von Know-How und Wissensmanagement mit Schwerpunkt im Sozialbereich;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern;
 - c) Erträge aus vereinseigenem Vermögen;
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins sowie aus Teilnahmegebühren aus vom Verein veranstalteten Kursen und Fortbildungsveranstaltungen;
 - e) Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen an der Vollversammlung teilzunehmen, und haben durch diese ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet sein könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Obmann/der Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die zur Vertretung eines Vereinsmitglieds nach außen hin berechtigt sind oder zu einem der Mitglieder in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.
3. Es ist sicherzustellen, dass jedes Gründungsmitglied je ein Mitglied des Vorstands stellt.
4. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereins erfordert. Ihm obliegen:
 - a. der Beschluss über die Geschäftsordnung für den Verein;
 - b. die Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung;
 - c. die Überwachung der laufenden Geschäftsführung, der Vermögensgebarung und der zweckmäßigen Durchführung der Vereinsaufgaben und –beschlüsse;



Helpen verbindet

- d. die Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- e. die Entscheidung über die Anstellung von Dienstnehmer/innen;
- f. alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung unterliegen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder, Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vereins und Verein der Zustimmung des Vorstands.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend ist. Er/sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ebenso berechtigt Beschlüsse mittels Umlaufverfahren zu tätigen.
7. Der Obmann/die Obfrau führt in allen Organen des Vereins den Vorsitz und veranlasst gemäß den Bestimmungen dieser Satzungen deren ordnungsgemäße Einberufung und die Zusammenstellung der Tagesordnung.
8. Der Obmann/Die Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertretung, führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach außen.
9. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter – bei Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Kassier/in – Anordnungen zu treffen.
10. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und von dem/der Kassier/in zu unterfertigen. Der Obmann/die Obfrau und der/die Kassier/in können die Leitung mittels Handlungsvollmacht ermächtigen, Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
11. Der Obmann/die Obfrau bestimmt im Einzelfall bzw. bei unerwarteter Verhinderung seine Stellvertretung.
12. Bei dauernder Verhinderung oder bei Tod des Obmanns/der Obfrau muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl eines Obmannes/einer Obfrau abgehalten werden.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestimmung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 7: Vollversammlung

1. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer dies verlangen.
3. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Sollte die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, ist nach einer halben Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden wird. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins.



Helpen verbindet

7. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Ausschluss eines Mitglieds;
 - c) Auswahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über rechtmäßig eingebrachte Anträge;
 - f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8: Rechnungsprüfer

Der Jahresabschluss des Vereins wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, deren Bestellung durch den Vorstand erfolgt.

§ 9: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 10: Auflösung des Vereins

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, eine/n Abwickler/in zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.